

99006041261002, 99006041261002

Anzeige von objektbezogenen Tätigkeiten mit Asbest

Heruntergeladen am 02.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/489274491/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006041261002, 99006041261002
Leistungsbezeichnung I	Anzeige von objektbezogenen Tätigkeiten mit Asbest
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anmeldung von Asbestarbeiten, Nachtspeicherofen, Asbestzement, Asbest, emissionsarme Verfahren, Tätigkeiten mit geringer Exposition, TRGS 519, Asbestsanierung, Sanierungsarbeiten, Arbeitnehmerschutz, Arbeitsschutz, Lüftungsklappen, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, Altlastensanierung, Anzeige von Asbestarbeiten, Gefahrstoffverordnung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.03.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/anhang_i.html https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-519.html https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/anhang_i.html https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-519.html
Teaser	Die Herstellung, Verwendung und Bearbeitung asbesthaltiger Gefahrstoffe ist sowohl Betrieben als auch Privatleuten grundsätzlich verboten. Ausnahmeregelungen gelten für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten. Ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt vor Beginn zu melden
Volltext	Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten sind gem. Nr. 3.2 TRGS 519 formlos spätestens 7 Tage vor Beginn der geplanten Asbesttätigkeiten bei der zuständigen Regionalinspektion des TLV einzureichen. Dabei ist zwischen der Unternehmensbezogenen Anzeige zu Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien (Anlage 1.1), der Ergänzenden Anzeige von Ort und Zeit (Anlage 1.2) und der Objektbezogenen Anzeige zu Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien (Anlage 1.3) zu unterscheiden. Bei Unterlassung der Anzeige liegt

Modul

Sachverhalt

eine Ordnungswidrigkeit vor.

Hinweis: Nach Anhang I Nr. 2.4.2
Gefahrstoffverordnung dürfen Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, nur von Unternehmen durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind und über eine für die Arbeiten geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung im notwendigen Umfang verfügen.

Erforderliche Unterlagen

Die Anzeige muss mindestens Angaben enthalten über:

- Name, Anschrift und Telefonnummer der ausführenden Firma,
- Anschrift der Baustelle (Lage der Arbeitsstätte),
- Art des Produktes (Asbestprodukte und -mengen),
- Art der Tätigkeit (durchzuführende Tätigkeiten und angewendete Verfahren),
- Beginn oder Dauer der Tätigkeiten mit Asbest,
- Anzahl der Beschäftigten, die mit asbesthaltigen Gefahrstoffen umgehen,
- Name des sachkundigen Aufsichtsführenden (TRGS 519),
- Zulassung Asbest (GefStoffV Anhang I Nr. 2.4.2 Abs.4, nur bei schwach gebundenen Asbestprodukten) und
- Betriebsanweisung (§14 GefStoffV).

Voraussetzungen

Jedes Unternehmen, das für die Asbestabbruch - und Sanierungsarbeiten eine unternehmensbezogene Anzeige erstattet und personell und sicherheitstechnisch geeignet ist, darf nach bei der zuständigen Behörde erfolgter Anzeige die Asbesttätigkeiten durchführen. Für Arbeiten an schwachgebundenem Asbest ist zusätzlich zur entsprechenden Sachkunde eine behördliche Zulassung erforderlich.

Entsprechende personelle und sicherheitstechnische Anforderungen sind in der TRGS 519 "Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" (Stand Januar 2014) festgelegt.

Modul
Sachverhalt

Jedes Unternehmen muss über mindestens zwei fest im Unternehmen angestellte sachkundige Personen verfügen. Danach sind zur personellen Ausstattung des Unternehmens mindestens ein sachkundiger Verantwortlicher und sein Vertreter sowie bei umfangreichen Arbeiten ein Gerätesachkundiger zu benennen (Funktionsübernahme durch den Verantwortlichen bzw. seinen Vertreter ist möglich). Die Anzahl der weiteren Sanierungsfachkräfte ist anzugeben.

Kosten
Verfahrensablauf

Die schriftliche Anzeige ist von einer vertretungsberechtigten Person des für diese Arbeiten zugelassenen Unternehmens zu stellen.
https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/service_favoriten/downloads_arbeitsschutz/baustellen/baustellen-52131.html
https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/service_favoriten/downloads_arbeitsschutz/baustellen/baustellen-52131.html

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitung erfolgt unter Einhaltung der Sieben-Tage-Frist.

Frist

Der zuständigen Behörde ist spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien anzuzeigen. Kann bei dringenden Arbeiten die Sieben-Tage-Frist nicht eingehalten werden, so kann das zuständige Gewerbeaufsichtsamt einer Fristverkürzung zustimmen.

weiterführende Informationen
Hinweise

Beauftragen Sie bei ASI Arbeiten Nachunternehmer, sind Sie dafür auch verantwortlich, dass für die Tätigkeiten nur zugelassene Fachbetriebe herangezogen werden, die über die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung verfügen. Nachunternehmer (auch Einzelunternehmer ohne Beschäftigte) unterliegen vollinhaltlich den Forderungen der TRGS 519.

Modul	Sachverhalt
	Die unternehmensbezogene Anzeige ist an der Arbeitsstätte in Kopie mitzuführen. Anzeigen sind an das im Rahmen Ihres Antragsgegenstandes zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu stellen. Diese können Sie bei auftretenden Fragen zur Antragstellung unterstützen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Anzeige Tätigkeiten mit Asbest Entgegennahme objektbezogen • Im Falle von Abbruch, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten darf mit asbesthaltigen Gefahrstoffen gearbeitet werden • Die Arbeit mit asbesthaltigen Materialien ist jedoch zuvor anzuzeigen • Zuständig: Staatliche Gewerbeaufsicht Niedersachsen
Ansprechpunkt	Staatliche Gewerbeaufsicht Niedersachsen
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Indication of object-related activities with asbestos, Anzeige von objektbezogenen Tätigkeiten mit Asbest